

ZUSATZVEREINBARUNG

zum Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE, ARISDORF, vertreten durch den Gemeinderat, als
Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet),

und der

ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin
(mit EBL bezeichnet),

betreffend

der Lieferung von Daten zum Verteilnetz elektrischer Energie.

Gestützt auf Artikel 9 des Konzessionsvertrags betreffend Erstellung und Betrieb von
Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher zwischen
der Gemeinde und der EBL folgende Zusatzvereinbarung abgeschlossen:

Art. 1 Lieferung von Angaben zum Ausbau und Erneuerungsbedarf im Verteilnetz

¹ Die EBL informiert die Gemeinde jährlich über:

- a) den generell bestehenden Ausbau und Erneuerungsbedarf im Verteilnetz
- b) den im spezifischen Hinblick auf die Elektrifizierung des Energiesystems
absehbaren Ausbau und Erneuerungsbedarf im Leitungsnetz

- c) die Massnahmen, mit welchen die EBL diesem Ausbau und Erneuerungsbedarf entgegenwirkt

Art. 2 Lieferung von Kennzahlen zum Verteilnetz

¹ Die EBL stellt der Gemeinde jährlich unentgeltlich und in anonymisierter Form wichtige Kennzahlen zu den Endkunden im Versorgungsgebiet zur Verfügung. Dies sind insbesondere:

- a) die Menge der gelieferten Energie, aufgeteilt nach Verbrauchergruppen.
- b) die Anzahl und Produktionsleistung von PV-Anlagen sowie den Eigenverbrauch von Anlagen >30 kWp.
- c) die Anzahl und bekannte Leistungsdaten von Wärmepumpen
- d) die Anzahl und bekannte Leistungsdaten von Elektroladestationen
- e) bestehende Einschränkungen für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen, Ladestationen für die Elektromobilität und Wärmepumpen
- f) Zusammenzug aller Energiebezüge der Gemeinde

² Für die Punkte c, d und e sind auf Anfrage auch georeferenzierte Detaildaten zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Lieferung von Daten zur Konzessionsabgabe

¹ Die Verwendung der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL) sind im Geschäftsbericht der EBL transparent auszuweisen.

² Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Zeitpunkt der Datenlieferung

¹ Die Daten gemäss Art. 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung liefert die EBL auf Aufforderung der Gemeinde ab Ende März des darauffolgenden Jahres oder unaufgefordert bis spätestens eine Woche vor dem Termin des Koordinationsgesprächs gemäss Art. 5 Abs. 1 des Konzessionsvertrags.

Arisdorf,
Gemeinderat Arisdorf

Liestal, 26.11.2024
Genossenschaft Elektra Baselland

Tobias Andrist
CEO

Norbert Bäckert
Mitglied der Geschäftsleitung
Netz